



Rainer Bergmann
Steuerberater,
Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven) und für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)

AUCH ZAHNÄRZTE MÜSSEN KÜNSTLERSOZIALABGABE ZAHLEN

VIELE ZAHNÄRZTE MEINEN: WAS GEHT MICH DIE KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG AN? DIESE VERSICHERT DOCH NUR KÜNSTLER. DAS STIMMT SCHEINBAR, DENN DIE KÜNSTLERSOZIALKASSE (KSK) BIETET MEHR ALS 180.000 SELBSTÄNDIGEN KÜNSTLERN, PUBLIZISTEN, GRAFIKERN, TEXTERN, FOTOGRAFEN UND WEBDESIGNERN EINE RENTEN-, KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG.

Text Rainer Bergmann

Wie Arbeitnehmer zahlen Versicherte der Künstlersozialkasse nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Hälfte tragen der Bund (20 Prozent) und die Unternehmen, die von der Arbeit der Kreativen profitieren (30 Prozent). Zu den Unternehmen, die künstlerische Arbeiten verwerten, gehören auch Zahnärzte.

KÜNSTLERSOZIALABGABEPFLICHT TRIFFT FAST JEDEN UNTERNEHMER

Oftmals sind sich Zahnärzte gar nicht bewusst, dass sie künstlerisch-abgabepflichtig sind. Wer denkt schon an Sozialabgaben, wenn er bei seinem selbständigen Grafiker ab und an neue Visitenkarten, Briefbögen oder Flyer in Auftrag gibt, für das Praxisjubiläum eine musikalische Umrahmung bucht oder den selbständigen Webdesigner mit laufenden Anpassungen der Unternehmenswebsites betraut? Doch genau das kann schon ausreichen, denn künstlerisch-abgabepflichtig sind alle Unternehmer, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und für ihr Unternehmen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Das Kriterium „nicht nur gelegentlich“ ist sehr ungenau und nur wenig praktikabel. Nach der Rechtsprechung reicht aber bereits eine zwei- oder dreimalige Auftragserteilung pro Jahr aus. Dabei sind alle Beauftragungen zusammenzurechnen und nicht nur die Beauftragung eines einzelnen Künstlers beziehungsweise Grafikers. Aber auch eine einmalige außerordentliche und große Veranstaltung oder ein regelmäßig einmal im Jahr erteilter Auftrag kann bereits zur Nachhaltigkeit und damit zur Künstlersozialabgabepflicht führen. Ab dem 1. Januar 2015 wird ein weiteres Kriterium eingeführt: Aufträge werden nur noch „gelegentlich“ an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die in einem Kalenderjahr gezahlten Honorare insgesamt 450 Euro nicht übersteigen. Selbst Zahnärzte, die nur einmal pro Jahr einen selbständig tätigen Grafikdesigner Anzeigen, Werbematerial oder die Website gestalten lassen, dürften diese Grenze überschreiten und künstlerisch-abgabepflichtig werden.

Hinweis: Auftraggeber müssen keine Künstlersozialabgabe zahlen, wenn sie eine Grafik-GmbH beauftragen, denn künstlerisch-abgabepflichtig sind nur natürliche Personen.

BEITRAGSSATZ BLEIBT 2015 STABIL

Die Künstlersozialabgabe bemisst sich nach den gezahlten Gagen, Honoraren sowie den Auslagen (zum Beispiel Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (zum Beispiel für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden. Für im Jahr 2014 gezahlte Beträge beträgt sie 5,2 Prozent des Entgelts. Im Jahr 2015 soll der Beitragssatz unverändert bei 5,2 Prozent bleiben und nicht zum dritten Mal in Folge ansteigen (2012: 3,9 Prozent, 2013: 4,1 Prozent). Die zu entrichtende Künstlersozialabgabe ist also eine nicht zu vernachlässigende Größe. Vor der Auftragsvergabe sollten Zahnärzte daher die Künstlersozialabgabe mit in ihre Kostenkalkulation einbeziehen.

ABGABEPFLICHTIGE ZAHNÄRZTE

Zahnärzte, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich selbst bei der Künstlersozialkasse melden – so bestimmt es das Gesetz. Die Künstlersozialkasse prüft dann die grundsätzlichen Abgabepflichten und stellt sie gegebenenfalls in einem besonderen Bescheid fest. Über die konkrete Zahlungspflicht (Höhe der Abgabe) sagt dieser Feststellungsbescheid noch nichts aus. Um diese zu ermitteln, ist der Künstlersozialkasse bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres auf einem Meldebogen mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind. Der abgabepflichtige Zahnarzt hat für das laufende Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der Künstlersozialkasse mitgeteilt. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in

gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres und der im laufenden Jahr geltende Beitragsatz. Für die Monate Januar und Februar eines Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war. Nach der endgültigen maschinellen Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres sind Überzahlungen und Fehlbeträge auszugleichen. Abgabepflichtige Zahnärzte, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der Künstlersozialkasse unter Berücksichtigung der sozialrechtlichen Verjährungsfristen geschätzt. Die so vorgenommene Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden.

LAUFENDE AUFZEICHNUNGEN NICHT VERGESSEN

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind die abgabepflichtigen Unternehmer verpflichtet, alle Zahlungen an die selbständigen Künstler sorgfältig aufzuzeichnen und für Prüfungszwecke der Künstlersozialkasse beziehungsweise der Rentenversicherungsträger vorzuhalten. Eine besondere Form muss hierfür nicht eingehalten werden, solange das Zustandekommen der Meldungen, die Berechnungen und Zahlungen aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar ist.

NEUES GESETZ LÄSST KONTROLLEN ANSTEIFEN

Schon seit 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen in den Unternehmen auch die Künstlersozialabgabepflicht. Wurden diese Prüfungen in der Vergangenheit eher stiefmütterlich behandelt, müssen sich die Unternehmer künftig

auf deutlich mehr Kontrollen einstellen. Möglich macht das das neue Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes (KSASTabG).

Das setzt vor allem darauf, die Deutsche Rentenversicherung zu verpflichten, bei allen Unternehmen regelmäßige Prüfungen vorzunehmen, ob sie ihrer gesetzlichen Pflicht auch tatsächlich nachkommen und diese Abgabe auf alle Honorare, die sie an freie Künstler und Publizisten zahlen, an die Künstlersozialkasse abführen. Neben der deutschen Rentenversicherung wird auch die Künstlersozialkasse eigene Kontrollen durchführen, wenn sie Hinweise auf nicht gezahlte Sozialabgaben hat. Zudem wird sie eine Prüfgruppe einrichten, die branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durchführt.

Hinweis: Nicht nur die Nachzahlungen zur Künstlersozialkasse können für den einzelnen Zahnarzt teuer werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Achten Sie daher darauf, dass Sie Ihren Melde- und Zahlungsverpflichtungen nachkommen und keine Fristen versäumen. Die ETL ADVISION-Steuerberater sind Ihnen gern dabei behilflich. *DB*

KONTAKT

ETL ADMEDIO Magdeburg

TELEFON 0391 400 02-30

—

E-MAIL admedio-magdeburg@etl.de

INTERNETADRESSE

www.etl.de/admedio-magdeburg

Anzeige

EURONDA